
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens in Europa

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, der Wirtschaft ein präventives Restrukturierungsverfahren als alternatives Instrument einer Sanierung zur Verfügung zu stellen. Der Rahmen für ein solches Restrukturierungsverfahren sollte allerdings mit Bedacht abgesteckt werden. Da das Insolvenzrecht mit anderen Rechtsgebieten eng verzahnt ist, wie zum Beispiel dem Arbeits- und Steuerrecht, und die EU auch hier nur eine sehr eingeschränkte Regelungskompetenz besitzt, muss bei einheitlichen Vorgaben große Vorsicht und Zurückhaltung geübt werden. Bestehende Standards dürfen durch eine Harmonisierung nicht in Frage gestellt werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass das Verfahren zu Insolvenzverschleppungshandlungen missbraucht oder dazu genutzt werden kann, dass zahlungsunfähige Schuldner weiter wirtschaften können. Daher wird empfohlen, die nachfolgenden Punkte bei der finalen Abfassung der Richtlinie zu berücksichtigen:

- (1) Für die Ausgestaltung des präventiven Restrukturierungsverfahrens sollten die Mitgliedstaaten ausreichend Freiraum erhalten, damit vor allem sichergestellt werden kann, dass sich die Regelungen im Detail mit den vorhandenen Vorgaben des (nationalen) Insolvenzrechts decken.
- (2) Die Mitgliedstaaten sollten auch regeln können, unter welchen Voraussetzungen ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet werden und wann ein solches nicht mehr in Betracht kommen kann.
- (3) Keinesfalls dürfen durch die Möglichkeit der Einleitung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens bereits bestehende Insolvenzantragspflichten suspendiert oder Missbrauchsgefahren zum Nachteil von Dritten (Gläubigern) geschaffen bzw. erhöht werden. Der im deutschen Insolvenzrecht bestehende Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) muss im Restrukturierungsverfahren rechtssicher eingeordnet werden können.

- (4) Das Insolvenzrecht soll die Interessen der am Wirtschaftsleben Beteiligten (Unternehmen) bestmöglich zum Ausgleich bringen. Ein Paradigmenwechsel, der den Ausgleich von Schuldner- und Gläubigerinteressen einseitig zu Gunsten der Insolvenzschuldner verändert, wird genauso wie die Bildung unterschiedlicher Gläubigerklassen, abgelehnt. Eine fortlaufende Befriedigung von Forderungen der Arbeitnehmer, während zeitgleich Lieferanten entschädigungslos das Zurückbehaltungsrecht abgesprochen wird, können wir nicht befürworten.
- (5) Instrumente zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen sollten nur den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf absehbare Zeit wieder aus eigener Kraft am Markt bestehen können (Vorhandensein eines tragfähigen Geschäftsmodells). Umgekehrt dürfen Restrukturierungsmaßnahmen (z. B. die Durchsetzungssperre) nicht zu Einschränkungen für Dritte führen, die unangemessen und insbesondere geeignet sind, diese selbst in wirtschaftliche Bedrängnis zu führen. Das vollstreckungsrechtliche Prioritätsprinzip muss gewahrt bleiben.
- (6) Die Kosten der Sanierung im Restrukturierungsverfahren (z. B. Kredite, Betriebskosten, Beraterhonorare) sollen im Falle des Scheiterns im anschließenden Insolvenzverfahren anfechtungsgeschützt sein. Dies muss vorbehaltlich einer eventuellen Vorsatzanfechtung konsequenterweise auch für Deckungsgeschäfte im Vorfeld der Insolvenz gelten, um eine ungerechtfertigte Schlechterstellung Dritter, die mit dem Krisenunternehmen in Geschäftsbeziehung stehen oder standen, auszuschließen.

Ansprechpartner:

Dr. Christian Groß

Tel. 030/20308-2723

E-Mail: gross.christian@dihk.de